

We pioneer motion

## Grundsatzklärung

# GRUNDSATZERKLÄRUNG ZUR ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE

**Governance Framework  
Schaeffler Gruppe**

Version 1.1

Datum des Inkrafttretens 04.12.2023

Kategorie: Compliance, Recht, Risiko & Unternehmenssicherheit  
Verantwortliches Vorstandsmitglied: Vorsitzender des Vorstands  
Eigner: Group Chief Compliance Officer

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorwort des Gesamtvorstandes</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte</b>	<b>3</b>
2.1	Unsere Werte und Selbstverpflichtungen	3
2.2	Unsere Erwartungen	4
<b>3</b>	<b>Relevante Menschenrechtsthemen und potenziell betroffene Personengruppen</b>	<b>4</b>
3.1	Prioritäre Menschenrechtsthemen in unserem eigenen Geschäftsbereich	4
3.2	Prioritäre Menschenrechtsthemen in unseren Lieferketten	4
3.3	Potenziell betroffene Personengruppen	5
<b>4</b>	<b>Unser Ansatz zur Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Risikomanagement und Verantwortlichkeiten</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Risikoanalysen</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Prävention</b>	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Abhilfe</b>	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Beschwerdemechanismus</b>	<b>8</b>
<b>10</b>	<b>Wirksamkeitskontrolle</b>	<b>8</b>
<b>11</b>	<b>Dokumentation und Berichterstattung</b>	<b>9</b>
<b>12</b>	<b>Über diese Grundsatzerklärung</b>	<b>9</b>
	<b>Glossar</b>	<b>9</b>
	<b>Kontakt</b>	<b>10</b>
	<b>Freigabe</b>	<b>10</b>
	<b>Änderungshistorie</b>	<b>10</b>

## 1 Vorwort des Gesamtvorstandes

Schaeffler<sup>1</sup> ist ein global agierendes Familienunternehmen mit einer starken Wertebasis. Integrität, Fairness und gegenseitiger Respekt im unternehmerischen Handeln sind für Schaeffler seit jeher oberstes Gebot und fester Bestandteil unserer DNA.

Die Achtung der Menschenrechte ist für den Gesamtvorstand von Schaeffler ein grundlegendes Element verantwortungsvoller Unternehmensführung. Schaeffler verfolgt das Ziel, menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise nachzukommen und die Rechte von Betroffenen zu achten. Dazu gehört es, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren bzw. die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder wiedergutzumachen. Unsere Ansprüche wollen wir durch das Schaffen geeigneter Strukturen in unseren eigenen Geschäftsbereich und unsere Wertschöpfungskette hineinbringen. Um unserer Verantwortung gerecht zu werden und unsere Ziele zu erreichen, haben wir diese Grundsatzerklärung entwickelt, welche insbesondere unseren Unternehmenskodex sowie unseren Lieferantenkodex ergänzt. Wir richten unser Handeln an den im Folgenden dargestellten ganzheitlichen und strategischen Ansatz zur Achtung der Menschenrechte aus.

Diese Grundsatzerklärung ist zentraler Bestandteil der Schaeffler Menschenrechtsstrategie. Wir alle sind gefragt, wenn es darum geht, die Maßstäbe dieser Grundsatzerklärung, welche wir in unserer Menschenrechtsstrategie verankert haben, in die Praxis umzusetzen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

## 2 Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte

### 2.1 Unsere Werte und Selbstverpflichtungen

Wir sind davon überzeugt, dass soziale Verantwortung die Basis für langfristigen unternehmerischen Erfolg ist. Wir verpflichten uns, Menschenrechte entlang unserer Wertschöpfungsketten zu achten und auf die Umsetzung dieser Rechte in unseren globalen Lieferketten hinzuwirken.

Wir verpflichten uns insbesondere zur Achtung der folgenden internationalen Standards:

- Internationaler Menschenrechtskodex der Vereinten Nationen
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- International anerkannte Standards der acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und
- 10 Prinzipien des UN Global Compact.

Wir verpflichten uns, unsere Verantwortung wahrzunehmen und negative Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte zu verhindern, zu erkennen und diese, soweit möglich, zu beenden oder zu minimieren.

<sup>1</sup> „Schaeffler“ oder „Schaeffler Gruppe“ bezeichnet die Schaeffler AG und alle Gesellschaften, an denen die Schaeffler AG unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Diese Grundsatzerklärung wird von der Schaeffler AG als Konzernobergesellschaft sowie der Schaeffler Technologies AG & Co. KG und der Schaeffler Automotive Bühl GmbH & Co. KG, jeweils für ihre kontrollierten Gesellschaften verabschiedet.

**3  
 Relevante  
 Menschenrechtsthemen  
 und potenziell  
 betroffene  
 Personengruppen**





**2.2 Unsere Erwartungen**

Wir erwarten von unseren Mitarbeitenden, dass sie Menschenrechte in ihrer alltäglichen Arbeit und im Umgang mit Betroffenen achten. Diese Erwartungshaltung richten wir auch an unsere Geschäftspartner und erwarten außerdem, dass diese sich ebenfalls zur Einrichtung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten sowie diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Geschäftspartner weitergeben.

Mittels unserer weltweiten Risikoanalysen erheben wir menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen<sup>2</sup>, die durch unsere Geschäftstätigkeiten und die unserer Geschäftspartner entstehen können. Risiken sehen wir vornehmlich, in unterschiedlicher regionaler und lokaler Ausprägung, in folgenden Themenfeldern:

**3.1 Prioritäre Menschenrechtsthemen in unserem eigenen Geschäftsbereich**

Mit über 84.000 Mitarbeitenden, die in mehr als 100 Ländern tätig sind und in den unterschiedlichsten kulturellen Kontexten und Bedingungen arbeiten, sind wir uns unserer besonderen Verantwortung gegenüber unseren Mitarbeitenden bewusst. Jeder einzelne von uns trägt große Verantwortung, wenn es um die Einhaltung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt geht. In unserer menschenrechtlichen Risikoanalyse, die wir an all unseren Standorten durchgeführt haben, wurden folgende Risiken von einzelnen Standorten prioritär bewertet:



Menschenrechtsthemen		Grund für Priorisierung	
	Diskriminierung <sup>3</sup>		Erhöhte abstrakte Länderrisiken unter Berücksichtigung der vorhandenen präventiven Maßnahmen, die den Schadenseintritt minimieren
	Vereinigungsfreiheit <sup>3</sup>		
	Einsatz von Sicherheitskräften		

**3.2 Prioritäre Menschenrechtsthemen in unseren Lieferketten**

Wir erkennen an, dass aufgrund unserer Geschäftstätigkeit grundsätzlich menschenrechtliche Risiken in den Ländern und Branchen unserer direkten Zulieferer nicht auszuschließen sind. Folgende Menschenrechtsthemen, sind – in Abhängigkeit der jeweiligen Warengruppe – in unserer Lieferkette am wesentlichsten:

<sup>2</sup> Im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.

<sup>3</sup> Diese Begriffe werden im Glossar dieser Grundsatzklärung erläutert.

Menschenrechtsthemen		Grund für Priorisierung	
	Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz		Risiken durch komplexe Lieferketten unter Berücksichtigung vorhandener präventiver Maßnahmen
	Vereinigungsfreiheit <sup>3</sup>		
<p>Der Großteil der direkten Zulieferer von Schaeffler ist hoch industrialisiert. Die Arbeit kann den Umgang mit Gefahrstoffen, den Umgang mit schweren Maschinen und andere potenziell gefährliche Aufgaben beinhalten. Außerdem stehen die Benachteiligung von Gewerkschaftsmitgliedern oder die länderspezifische Unterbindung von Streiks im Fokus unserer Präventions- und Abhilfemaßnahmen entlang der Lieferkette.</p>			
<p><b>3.3 Potenziell betroffene Personengruppen</b>                  In unseren Bemühungen um die Achtung der Menschenrechte stehen für uns folgende Personengruppen im Fokus:</p>			
	Unsere Mitarbeitende an nationalen und internationalen Standorten		Mitarbeitende unserer Unternehmen in der direkten und indirekten Wertschöpfungskette
			Sonstige Rechteinhabende, wie z.B. lokale Gemeinschaften und indigene Völker
<p>Wir erkennen an, dass es innerhalb dieser Personengruppen wiederum marginalisierte Gruppen und Rechteinhabende gibt, die aufgrund ihrer besonderen Position in der Gesellschaft und in ihren Strukturen besonders Diskriminierung ausgesetzt sind und ihre Rechte mithin besonders schützenswert sind.</p>			
<p><b>4</b>                  Unser Ansatz zur Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten</p>		<p>Für uns ist die Achtung der Menschenrechte ein kontinuierlicher Prozess, den wir fortlaufend zu einem ganzheitlichen Human Rights Compliance Management System in Abhängigkeit von sich ändernden Kontextbedingungen, Art der Geschäftsaktivität, Größe und Struktur des Unternehmens weiterentwickeln. Für die Achtung der Menschenrechte haben wir daher menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse als integrale Bestandteile in unserer Organisation und in den Beziehungen zu unseren Geschäftspartnern verankert. Im Hinblick auf umweltrechtliche Themen betreiben wir einen langjährig etablierten Managementprozess. Insoweit haben wir daher keine Risiken identifizieren können, die nach der dieser ganzheitlichen menschenrechtlichen Risikoanalyse zugrundeliegenden Logik zu priorisieren sind.</p>	
<p><b>5</b>                  Risikomanagement und Verantwortlichkeiten</p>		<p>Im Rahmen unseres Human Rights Compliance Management Systems haben wir bei Schaeffler klare übergeordnete Verantwortlichkeiten für die Wahrnehmung und Einhaltung unserer menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse definiert.<sup>4</sup></p> <p>Der Gesamtvorstand verantwortet die Achtung der Menschenrechte im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Wertschöpfungskette. Er bestimmt die jeweiligen Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisation.</p> <p>Die Verantwortlichkeit zur operativen Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten, insbesondere zur Verankerung der Menschenrechtsstrategie in Abteilungen und Geschäftsabläufen, liegt bei den</p>	

<sup>4</sup> Es wird künftig eine Zertifizierung des Human Rights Management Systems nach IDW PS 980 angestrebt.

jeweils nominierten Fachbereichen. Eine Zuständigkeit für die Überwachung des Risikomanagements wurde ebenfalls festgelegt.<sup>5</sup>

Damit wir stets informierte strategische und operative Entscheidungen treffen können, stützen wir uns auf eine regelmäßige und anlassbezogene interne Berichterstattung über menschenrechtsrelevante Ergebnisse unserer Risikoanalyse sowie Hinweise aus unseren Beschwerdemechanismen und Informationen zur Wirksamkeit unserer Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen.

## 6 Risikoanalysen

Im Rahmen unserer Sorgfaltspflichten fokussieren wir uns auf Themenfelder, die als risikobehaftet identifiziert wurden. Diese priorisieren wir unter Zuhilfenahme von Kriterien, wie die zu erwartende Schwere einer Verletzung und deren Eintrittswahrscheinlichkeit. Wir ermitteln und bewerten die relevanten Menschenrechtsthemen und potenziell betroffene Personengruppen systematisch mithilfe von Branchen- und Länderrisiken und mittels eines etablierten Human Rights Compliance Management Systems. Die beschriebenen Risikoanalysen werden jährlich sowie anlassbezogen<sup>6</sup> durchgeführt.

Im Rahmen der Risikoanalyse bezüglich des **eigenen Geschäftsbereichs** untersuchen wir die als wesentlich identifizierten menschenrechtlichen Themen an unseren Standorten. Dabei werden mithilfe von zuständigen und entsprechend qualifizierten Mitarbeitenden, insbesondere den regionalen Risikoassessorinnen und -assessoren, konkrete menschenrechtliche Risiken für die von uns ermittelten marginalisierten Gruppen identifiziert. Die Ergebnisse der Risikoanalyse münden in einen Maßnahmenplan, der in regelmäßigen Abständen auf Status der Implementierung und Wirksamkeit überprüft wird.

Für unsere **Lieferkette** haben wir unser unternehmensweites Risiko- und Lieferantemanagement systematisch um Prozesse und Maßnahmen zur Achtung der Menschenrechte erweitert. Damit ermitteln wir die individuelle Risikoexposition des direkten Zulieferers. Hierbei berücksichtigen wir jeweils alle aktiven Zulieferer über die letzten 24 Monate. Wir ermitteln Risiken pro Beschaffungs- bzw. Dienstleistungskategorie und betrachten die Maßnahmen bzw. Prozesse, die der Zulieferer bereits zur Achtung der Menschenrechte implementiert hat. Zusätzlich führen wir für den Fall, dass wir substantiierte Kenntnis von einem potenziellen Vorfall bei indirekten Geschäftspartnern erlangen, korrespondierende anlassbezogene Risikoanalysen durch.

## 7 Prävention

Geeignete Maßnahmen leiten wir aus den durchgeführten Risikoanalysen sowie aus öffentlich zugänglichen Berichten, dem Beschwerdemechanismus oder Audittierungen ab. Mithilfe der Maßnahmen sollen betroffene Personengruppen geschützt und nachteilige menschenrechtliche und umweltbezogene Auswirkungen und Risiken vermieden, beendet oder minimiert werden. Insbesondere durch folgende präventive Standardmaßnahmen stellen wir die Achtung der Menschenrechte im eigenen Geschäftsbereich und in unserer Lieferkette sicher:





<sup>5</sup> Die Compliance Funktion ist mit der übergeordneten Steuerung der Sorgfaltsprozesse betraut und überwacht diese. Der Bereich Einkauf Nachhaltigkeit verantwortet das Risikomanagement im Lieferantennetzwerk. Der Bereich Environment Health & Safety verantwortet die Sorgfaltspflichtprozesse für den eigenen Geschäftsbereich. Weitere Fachbereiche werden zur operativen Umsetzung der Menschenrechtsstrategie und der korrespondierenden Aktivitäten einbezogen.

<sup>6</sup> Anlassbezogen führen wir Risikoanalysen in der Lieferkette und im eigenen Geschäftsbereich z.B. bei veränderten Länderrisiken, Meldungen aus dem Hinweisgebersystem und öffentlichen Berichten von Behörden und Nichtregierungsorganisationen durch. Gleiches gilt für die Einführung neuer Produkte, Projekte oder neuer Geschäftsfelder.

Durch unseren Unternehmenskodex und damit einhergehender Schulungen schärfen wir das notwendige Bewusstsein für die Achtung der Menschenrechte an unseren Standorten. Dieser wird unterstützt durch interne Richtlinien, wie die Human Rights Compliance Policy (Rollout im Jahr 2024) sowie einer Nachhaltigen Beschaffungspolitik.<sup>7</sup>

Durch unseren Lieferantenkodex erkennen unsere Zulieferer unsere ethischen und rechtlichen Grundsätze an. Sie bestätigen damit, dass sie diese Anforderungen an ihre Wertschöpfungskette weitergeben und stimmen der Durchführung von risikoorientierten Präventionsmaßnahmen zu. Allen Lieferanten stellen wir ein kostenfreies Schulungsangebot zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten zur Verfügung. Bei identifizierten Hochrisikolieferanten führen wir strukturierte Audits nach dem Standard der Responsible Supply Chain Initiative durch, um weitere, individuelle Maßnahmen abzuleiten.

Auch berücksichtigen wir bei der Ableitung von Maßnahmen Erkenntnisse aus Branchendialogen oder solche aus unseren täglichen Geschäftsaktivitäten, sofern sie Menschenrechte betreffen.<sup>8</sup> Außerdem haben wir individuelle Maßnahmen für die priorisierten Menschenrechtsthemen erarbeitet, die wir untenstehend beispielhaft auführen:

	Vereinigungsfreiheit <sup>9</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit mit den jeweiligen Arbeitnehmervertretungen</li> <li>• Individuelle Kommunikationsmaßnahmen an den Standorten im Hinblick auf die Gewährung von Vereinigungsfreiheit</li> </ul>
	Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, insbesondere Arbeitszeiten <sup>9</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausrichtung der Arbeitgeberpraktiken an ILO-Kernarbeitsnormen sowie Schaffung von Transparenz über lokale Gesetze sowie tatsächlich geleistete Arbeitszeiten</li> </ul>
	Diskriminierung <sup>9</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diversity &amp; Inclusion Strategie zur Förderung von Gleichberechtigung bei unseren Mitarbeitenden</li> <li>• Zielquoten für den Frauenanteil im Top-Management</li> </ul>
	Einsatz von Sicherheitskräften	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Standardmäßige Vereinbarung unseres Supplier Code of Conducts</li> <li>• Teilnahme von externem Sicherheitspersonal an Supplier Code of Conduct Trainings</li> </ul>

Im Rahmen unserer Selbstverpflichtung ergreifen wir darüber hinaus folgende Maßnahmen. Diese werden im Weiteren beispielhaft aufgeführt:

- [Politik zur Unterbindung von Menschenhandel](#) mit darin festgelegten, granularen Maßnahmen
- Tarifliche Entgeltregelungen oder vergleichbare Entgeltsysteme

<sup>7</sup> Wir verfolgen im Rahmen der Risikoeinstufung unserer Lieferanten Nulltoleranzgrenze, d.h. die Aufrechterhaltung einer Geschäftsbeziehung mit identifizierten Hochrisikolieferanten bedarf einer Sondergenehmigung bzw. die Beseitigung des Risikos.

<sup>8</sup> Wir planen künftig, in regelmäßigen Austauschen aktiv und systematisch Rechteinhabende (wie Mitarbeitende und/ oder lokale Gemeinschaften) sowie Menschenrechtsexpert:innen einzubeziehen, um unsere Strategie zur Förderung der Menschenrechte weiterzuentwickeln.

<sup>9</sup> Diese Begriffe werden im Glossar dieser Grundsatzklärung erläutert.

## 8 Abhilfe

- Transparenz über tatsächlichen lokalen Bedarf für angemessenen Lebensunterhalt
- Diverse interne Richtlinien, z. B. zum Thema Human Resources und Environment, Health & Safety (im Erstellungsprozess)
- [Environment, Health & Safety Politik](#)
- [Conflict Minerals Policy](#) und [Critical Raw Materials Policy](#)
- Material Compliance Management System

Für den Fall, dass wir als Unternehmen direkt die Verletzung von Menschenrechten im inländischen eigenen Geschäftsbereich verursacht haben, wirken wir auf die Umgestaltung unserer Aktivitäten bzw. Prozesse hin, um die Verletzung abzustellen. In Ausnahmefällen prüfen wir, inwieweit durch Beendigung der Geschäftsaktivitäten die Verletzung bzw. das konkrete Risiko beendet werden kann.

Nach Untersuchung im Rahmen unseres Beschwerdeverfahrens ahnden wir Verhalten unserer Mitarbeitenden, das mit den Menschenrechten nicht vereinbar ist. Für den Fall, dass wir durch unsere Geschäftsaktivitäten zu tatsächlichen Menschenrechtsverletzungen beitragen oder mit diesen indirekt in Verbindung stehen, bemühen wir uns, zu einer angemessenen Beseitigung und zeitnahen Wiedergutmachung durch die verantwortlichen Stellen beizutragen. Wir behalten uns im Zusammenhang mit unseren Geschäftspartnern angemessene Reaktionsmöglichkeiten von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung vor. Unabhängig davon wirken wir auf die Wiedergutmachung der Verletzung hin.

## 9 Beschwerdemechanismus

Ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement ermöglicht, nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen durch unser Unternehmen und unsere Geschäftsaktivitäten effektiv vorzubeugen und wirksam Abhilfe zu schaffen. Sowohl Mitarbeitende als auch Betroffene außerhalb des Unternehmens haben die Möglichkeit, über das weltweite Hinweisgebersystem der Schaeffler Gruppe Hinweise auf potenzielle Menschenrechtsverstöße einzureichen. Wir stellen ein elektronisches System in 20 Sprachen zur Verfügung. Hinweise können allerdings in allen Sprachen und über verschiedene Kanäle abgegeben werden.

Allen gemeldeten Hinweisen und begründeten Verdachtsmomenten über mögliche Menschenrechtsverletzungen gehen wir entsprechend einem in der [Verfahrensordnung](#) beschriebenen Melde- und Untersuchungsprozess nach. Die Vertraulichkeit von Hinweisen sowie die Anonymität von Hinweisgebenden wird eingehalten.

## 10 Wirksamkeitskontrolle

Die Wirksamkeit unserer Maßnahmen und Prozesse, einschließlich unseres Hinweisgebersystems, überprüfen wir regelmäßig sowie anlassbezogen unter Zuhilfenahme für den Einzelfall vordefinierter Wirksamkeitskriterien. Bei der Konzeptionierung von Maßnahmen und Prozessen zur Adressierung priorisierter Menschenrechtsthemen oder bestätigter Vorfälle definieren wir regelmäßig vorab, welche Zielstellungen durch die Maßnahmen bzw. Prozesse erreicht werden sollen. Zur Kontrolle der Wirksamkeit, d.h. der tatsächlichen Erreichung der vordefinierten Zielstellung, definieren wir Kenngrößen. Durch die Erhebung von Informationen zur Bestimmung dieser Kenngrößen sowie die Einbindung von relevanten Stakeholdern ermöglichen wir die Kontrolle der Wirksamkeit. Erweisen sich Maßnahmen bzw. Prozesse als nicht zielführend, so passen wir diese an und überarbeiten ggfs. die Wirksamkeitslogik.



## 11 Dokumentation und Berichterstattung

In unserem jährlich erscheinenden Nachhaltigkeitsbericht informieren wir die Öffentlichkeit über unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse und deren Wirksamkeit. Speziell zu den Themen Zwangsarbeit und moderne Formen der Sklaverei in unseren Lieferketten und in unserem eigenen Geschäftsbereich veröffentlichen wir jährlich das Schaeffler Modern Slavery Statement.

Darüber hinaus berichten wir ab dem Geschäftsjahr 2023 jährlich an das deutsche Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Dem zugrunde liegt die fortlaufende interne Dokumentation über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten.

## 12 Über diese Grundsatzerklärung

Diese Grundsatzerklärung haben wir im Dialog mit den zuständigen Fachbereichen von Schaeffler, externen Experten und dem Schaeffler Wirtschaftsausschuss erstellt. Die Freigabe dieser Grundsatzerklärung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Wir überprüfen diese entsprechend den Grundsätzen einer kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung jährlich sowie anlassbezogen und stoßen eine Aktualisierung an, sofern wir veränderte menschenrechtliche Situationen feststellen.

Aus dieser Grundsatzerklärung können keine Rechte Einzelner oder Dritter abgeleitet werden. Diese Grundsatzerklärung entfaltet keine rückwirkende Wirkung und trat erstmalig zum 26. Juli 2023 in Kraft. Version 1.1 dieser Grundsatzerklärung ist mit Wirkung zum 4. Dezember 2023 gültig.

## Glossar

In dieser Grundsatzerklärung werden feststehende Begriffe genutzt. Diese sind im Folgenden wie folgt zu verstehen:

**Arbeitszeiten:** Bestehen eines menschenrechtlichen Risikos aufgrund des Fehlens von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung. Beispielhaft wird als Ursache eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen genannt.

**Diskriminierung:** Diskriminierung von Mitarbeitenden im Arbeitsleben auf Grund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, Religion und Weltanschauung oder anderer Kategorien.

**Vereinigungsfreiheit:** Recht, eine Gewerkschaft zu gründen, ihr beizutreten sowie die Gewährleistung der freien Betätigung der Gewerkschaft in Form z. B. eines Streikrechts und dem Recht auf Kollektivverhandlungen.

<b>Kontakt</b>	Schaeffler hat im Hinblick auf die Achtung von Menschenrechten diverse Kontaktmöglichkeiten eingerichtet. Die folgenden Kanäle stehen sämtlichen betroffenen Personengruppen offen.	
Für inhaltliche Fragen sowie Anmerkungen zu dieser Grundsatzklärung:	Per E-Mail	<a href="mailto:humanrights@schaeffler.com">humanrights@schaeffler.com</a>
	Per Post	Schaeffler AG Compliance & Corporate Security Industriestraße 1–3 91074 Herzogenaurach Germany
	Persönlich	Group Chief Compliance Officer Compliance & Corporate Security Industriestraße 1–3 91074 Herzogenaurach Germany <a href="mailto:compliance@schaeffler.com">compliance@schaeffler.com</a>
Für Hinweise zu Verstößen gegen die Schaeffler Grundsatzklärung:	Elektronisches Hinweisgebersystem	<a href="http://www.bkms-system.net/schaeffler">www.bkms-system.net/schaeffler</a>
	Per E-Mail	<a href="mailto:investigations@schaeffler.com">investigations@schaeffler.com</a>
	Mitarbeitende von Schaeffler können diese Hinweise auch bei allen Mitarbeitenden der Compliance-Organisation und ihrem Vorgesetzten abgeben.	
<b>Freigabe</b>	Eigner	Group Chief Compliance Officer
	Freigeber	Gesamtvorstand
<b>Änderungshistorie</b>	Version	1.1
	Freigabedatum	04.12.2023
	Veröffentlichungsdatum	15.12.2023
	Datum des Inkrafttretens	04.12.2023
	Änderungen	Geringfügige Änderungen: Angleichung des Bekenntnisses zur Achtung der Menschenrechte an den Schaeffler Code of Conduct Aktualisierungen aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalyse 2023 Geringfügige sprachliche Änderungen